

Compliance

Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

November 2020



Inhalt



© imago images / nanthemedia

2

Aufmacher

Compliance-Erleichterung durch die EU-Crowdfunding-Lizenz

Künftig soll Crowdfunding für Unternehmen auf Basis eines einzigen Zulassungsverfahrens für Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister unionsweit vermittelt werden können. Am 20. Oktober 2020 wurde die „European Crowdfunding Service Provider“-Verordnung (ECSP-VO) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Spätestens ab dem 10. November 2021 gilt sie in allen Mitgliedstaaten.

Praxis



© imago images / Christian Orlde

4

Kryptowerte: Umsetzung der FATF-Empfehlungen in Deutschland

Die von der Financial Action Task Force (FATF) veröffentlichten Arbeiten bezüglich der Regulierung von Kryptowerten haben herausgehobene Bedeutung für Dienstleister in diesem Bereich. Die BaFin verweist explizit auf die Veröffentlichungen der FATF.

7 Corona und Compliance: Was uns 2020 über Regeltreue lehrt

Praxis



© imago images / Noni Images

9

Cloud-Dienste: Die richtige Verschlüsselung ist entscheidend

Früher wurden Daten primär in der IT-Umgebung des eigenen Unternehmens verarbeitet, gehalten und gesichert. Heute liegt die Lösung für viele IT-Bedürfnisse in der Cloud. Mit der Auslagerung der Daten in die Cloud vertraut man jedoch gleichzeitig einem Dritten die wichtigsten Informationen des Unternehmens an.

Veranstaltung



BEITEN BURKHARDT

11

Deutsche Compliance Konferenz 2020

Die DCK 2020 ging am 16. September 2020 erstmals mit einem komplett neuen Format an den Start. Der Corona-Pandemie geschuldet hatte sich der Veranstalter, die Deutscher Fachverlag GmbH, entschieden, die Konferenz ausschließlich via Livestream-Übertragung stattfinden zu lassen. Dem anspruchsvollen Tagungsprogramm und der Interaktion der Teilnehmer tat dies keinen Abbruch.

Veranstaltungen

16. - 20.11.2020 | **Frankfurt am Main oder via Livestream | 23. Euro Finance Week 2020**

25. und 26.11.2020 | **Online-Konferenz | Datenschutzkonferenz**

28.01.2021 | **Online-Seminar | Praxisseminar zum Geldwäschegesetz**

20.04.2021 | **Save the Date! RdF-Jahrestagung**

RdZ – Recht der Zahlungsdienste

- Beleuchtet Zahlungsdienste vor allem aus aufsichts- und zivilrechtlicher, aber auch aus steuerrechtlicher sowie technischer Perspektive
- Ziele: Begleitung von Entwicklungen im Bereich der Zahlungsdienste, die Bewertung von Einsatzmöglichkeiten für die Praxis, der Austausch von Wissenschaft und Praxis sowie der Dialog zwischen Recht und Technik
- Für Syndici bei Zahlungsdienstleistern, Personen, die Zahlungsdienste konzipieren, sowie Berater im Bereich Zahlungsdienste

Jetzt neu!



www.rdz-online.de

Compliance-Erleichterung durch die EU-Crowdfunding-Lizenz

Künftig soll Crowdfunding für Unternehmen auf Basis eines einzigen Zulassungsverfahrens für Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister unionsweit vermittelt werden können. Am 20. Oktober 2020 wurde die „European Crowdfunding Service Provider“-Verordnung (**ECSP-VO**) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Spätestens ab dem 10. November 2021 gilt sie in allen Mitgliedstaaten.



Crowdfunding: Eine Lizenz als EU-Schwarmfinanzierungsdienstleister soll dem Flickenteppich uneinheitlicher nationaler Regulierungs- und Compliance-Vorschriften entgegenwirken.

Crowdfunding mit unionsweiter Anlegerbasis ohne sich mit einem Flickenteppich uneinheitlicher nationaler Regulierungs- und Compliance-Vorschriften zu beschäftigen, das ist ein Ziel der neuen Verordnung, beschreiben Dr. Thorsten Kuthe und Meike Dresler-Lenz, Rechtsanwältin bei Heuking Kühn Lüer Wojtek in Köln (siehe auch den ausführlichen Beitrag der beiden Autoren, der am 25. November 2020 im [Compliance-Berater](#) erscheint).

In den einzelnen EU-Ländern bisher erlaubte Formen des Crowdfundings sollen zwar weiterhin auf Basis des nationalen Rechts zulässig sein – allerdings nur, soweit sie nicht in den Anwendungsbereich der ECSP-VO fallen. Sonst ist ab dem 10. November 2022 zwingend eine ECSP-Lizenz erforderlich, auch wenn der betroffene Schwarmfinanzierungsdienstleister nicht in anderen EU-Ländern aktiv wird.

Keine Geltung hat die neue Lizenz für die Vermittlung von Verbraucherdarlehen. Die ECSP-VO soll ausschließlich die Finanzierung von Unternehmen erleichtern.

Außerdem gilt die ECSP-VO nur für Schwarmfinanzierungsangebote mit einem Gegenwert bis zu

5 Mio. EUR pro kapitalsuchendem Projektträger, kalkuliert über einen Zeitraum von 12 Monaten – dabei sind unterschiedliche Angebote über verschiedene Plattformen zu addieren und es sind auch prospektfreie Angebote von Wertpapieren nach § 3 Nr. 2 Wertpapierprospektgesetz hinzuzurechnen. Was über den Schwellenwert hinaus geht, soll weiterhin den bisher geltenden Regulierungsvorschriften unterliegen.

Im Kern betreffe die neue Verordnung zwar die eigentliche Vermittlungstätigkeit von Crowdlending- und Crowdinvesting-Plattformen, erläutern Kuthe und Dresler-Lenz, in der Praxis hätten die entsprechenden Plattform-Anbieter jedoch bereits diverse Nebendienstleistungen entwickelt, um sich von Wettbewerbern abzugrenzen und das Konzept Schwarmfinanzierung für die Anleger attraktiver zu machen. Hierzu regle die Verordnung, welche sonst möglicherweise erlaubnispflichtigen Zusatzleistungen von der neuen Lizenz miterfasst sind. Demnach können Schwarmfinanzierungsdienstleister

- eine individuelle Verwaltung des Kreditportfolios anbieten,
- ein Forum betreiben und zulassen, das ihren Kunden darauf ihr Interesse am Kauf und Verkauf von Krediten, übertragbaren Wertpapieren oder sonstigen für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassenen Instrumenten, die ursprünglich auf ihren Plattformen angeboten wurden, bekundet. Ein solches Forum darf aber keine Möglichkeit anbieten, unmittelbar über die Plattform verbindliche Verträge abzuschließen.

Eine Lizenz als EU-Schwarmfinanzierungsdienstleister ist bei der zuständigen Behörde des Sitz-Mitgliedstaats zu beantragen, in Deutschland also bei der BaFin. Art. 12 Abs. 2 und 3 sowie Art. 18 ECSP-VO enthalten eine umfangreiche Liste der mit dem Antrag einzureichenden Angaben und Nachweise.

Art. 1 Abs. 3 ECSP-VO regelt flankierend, dass bei der Schwarmfinanzierung auf Basis der ECSP-VO weder Projektträger noch Anleger eine Zulassung als Kreditinstitut oder sonstige individuelle Zulassung, Ausnahme oder Befreiung benötigen. Das nationale Recht ist entsprechend anzupassen. In Deutschland werden dann die Beschränkung auf die Vermittlung qualifiziert nachrangiger Kredite und die Zwischenschaltung von Banken, die bisher verhindern, dass die Projektträger erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft und/oder gewerbsmäßig tätige Anleger erlaubnispflichtiges Kreditgeschäft betreiben, für die Tätigkeit im Rahmen einer ECSP-Lizenz überflüssig, so Kuthe und Dresler-Lenz.

chk

Crowdfunding

oder zu Deutsch „Schwarmfinanzierung“ bedeutet, dass viele Geldgeber kleine Beträge beisteuern, um den Kapitalbedarf für ein Unternehmen oder Projekt zu decken. Dabei vermitteln heutzutage Betreiber entsprechender Internet-Dienstleistungsplattformen („Schwarmfinanzierungsdienstleister“) zwischen Kapitalsuchendem („Projektträger“) und Geldgebern („Anlegern“). Plattformen, die Fremdkapital, insbesondere Kredite, an Privatpersonen oder Unternehmen („Crowdlending“), Eigenkapital oder zumindest Mezzanine-Kapital (d.h. Investitionen gegen Gewinnbeteiligung), insbesondere in Gestalt von Unternehmensanteilen, stillen Beteiligungen oder Genussscheinen an Unternehmen vermitteln („Crowdinvesting“) benötigen in Deutschland und anderen Ländern eine – je nach Land und angebotenen Investitionsstrukturen unterschiedlich ausgestaltete – Erlaubnis. Für diese Crowdlending- und Crowdinvesting-Plattformen führt die Verordnung über European Crowdfunding Service Provider („ECSP-VO“) nun eine europaweit gültige neue Lizenz ein.

Professionell prüfen in kritischen Zeiten

Gerade in der aktuellen Krisenlage mit ihren **vielfältigen neuen Risiken, Ausnahmesituationen** und **Sonderregelungen** ist die Interne Revision mehr denn je gefordert. Die **Zeitschrift Interne Revision (ZIR)**, profiliertester Impulsgeber und das wichtigste Leitmedium in diesem Arbeitsbereich, begleitet Sie bei dieser Herausforderung mit erstklassigem Rat und Praxiswissen.

Zeitschrift Interne Revision (ZIR)

Fachzeitschrift für Wissenschaft und Praxis

Herausgegeben vom **DIIR – Deutsches Institut für Interne Revision e. V.**

Schriftleitung: **Dipl.-Wirtschaftsmathematiker Michael Bünis**

eJournal inkl. Infodienst zu neuen Beiträgen mit jeder Ausgabe und Zeitschrift

56. Jahrgang 2021, 6 Ausgaben jährlich, ca. 48 Seiten pro Heft



ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

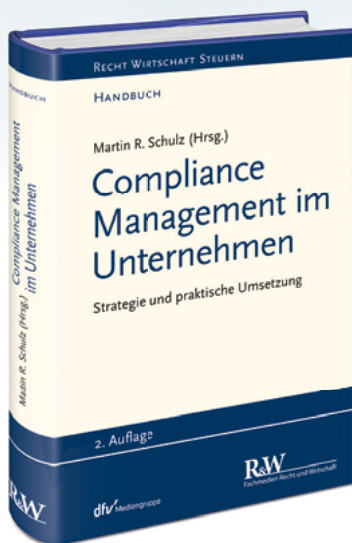
Auf Wissen vertrauen

Jetzt gratis kennen lernen:

 www.ZIRdigital.de/info

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG · Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin · Tel. (030) 25 00 85-228 · Fax (030) 25 00 85-275 · ESV@ESVmedien.de · www.ESV.info

Erfolgsfaktor Compliance-Management



Die topaktuelle Neuauflage enthält Erweiterungen zu

Geldwäscheprevention, Selbstreinigung im Vergaberecht, Verbandsanktionengesetz, Whistleblowing-Systeme, Datenschutz und Cyber Security, Tax Compliance, Interne Untersuchungen

Der Herausgeber

Prof. Dr. **Martin Schulz**, LL.M (Yale) lehrt deutsches und internationales Privat- und Unternehmensrecht an der German Graduate School of Management and Law (GGS) in Heilbronn. Er leitet dort das Institut für Compliance und Unternehmensrecht und verfügt zudem über langjährige Erfahrung als Rechtsanwalt.

Alle Autoren sind ausgewiesene Experten aus Wissenschaft und Praxis.

Martin Schulz (Hrsg.)

Compliance-Management im Unternehmen

Strategie und praktische Umsetzung

2., aktualisierte und erweiterte Auflage 2020 | Handbuch | vorbestellbar
ca. 1.000 Seiten | geb. | ca. € 159,- | ISBN: 978-3-8005-1738-1

Weitere Informationen shop.ruw.de/17381

Kryptowerte: Umsetzung der FATF-Empfehlungen in Deutschland

Die von der Financial Action Task Force (FATF) veröffentlichten Arbeiten bezüglich der Regulierung von Kryptowerten haben herausgehobene Bedeutung für Dienstleister in diesem Bereich. Die BaFin verweist explizit auf die Veröffentlichungen der FATF. Kilian Trautmann und Michael Kissler geben einen Einblick in den aktuellen Stand.



Kryptowerte: Ihre Regulierung nimmt Fahrt auf.

Die Regulierung von Kryptowerten nimmt Fahrt auf. Obwohl die EZB sich bereits im Jahr 2012 zu Risiken äußerte, die aus möglichen anonymen Sachverhalten mit Kryptowerten resultieren können, wurden bislang primär die nationalen Gesetzgeber aktiv. Nach Auffassung der Aufsichtsbehörden waren die normierten Regelungen für Finanzinstrumente allenfalls teilweise anwendbar. Bspw. galt durch die **Verwaltungspraxis der BaFin** in Deutschland in bestimmten Fällen die Anwendung des Kreditwesengesetzes und der damit verbundenen geldwäschebezogenen Pflichten zumindest für Zahlungstoken schon im Jahr 2013.

Im Juli 2020 veröffentlichte die FATF einen Bericht zum weltweiten geldwäschebezogenen Regulierungsstatus von Kryptowerten. Die von der FATF herausgegebenen Standards gelten als global anerkannte Standards in den Bereichen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (GW/TF). Die Arbeiten der FATF dienen ferner als Prognoseindikator nationaler Regulierung. Auch die Definitionen, die sich in der vorgeschlagenen EU-Verordnung „Markets in Crypto Assets“ finden, sollen denen der FATF entsprechen.

Zur Ableitung künftiger Compliance-Anpassungen für Krypto-Dienstleister in der Domäne GW/TF dient ein von den Autoren durchgeführter Vergleich zwischen dem regulatorischen Status quo in Deutschland verglichen mit den von der FATF veröffentlichten und für die Kryptobranche entwickelten Empfehlungen.

Die Analyse (vgl. den ausführlichen Beitrag der Autoren in Ausgabe 11/2020 des **Compliance-Beraters**) leitet ab, dass für Virtual Asset Service

Provider: (1) öffentliche Schlüssel zur Identifizierung einzuholen und aufzubewahren sind; (2) die Datenübertragung des sendenden Verpflichteten an den empfangenden Verpflichteten (travel rule) noch zu regulieren ist; (3) die BaFin im Dialog mit Branchenexperten weitere Hinweise und Merkblätter veröffentlichen wird; (4) eine oder mehrere IT-Applikationen möglichst als Industriestandard zur Datenübermittlung nebst Blacklist für das Screening und Monitoring zu entwickeln sind.

Nachfolgend wird die Implementierung einer FATF-Vorgabe, die sog. „travel rule“, fokussiert: Bei einer Transaktion muss das sendende Institut des Kunden gemäß **FATF INR.15** nach dem Einholen und Aufbewahren bestimmter Daten die erhebungspflichtigen Angaben an den empfangenden Verpflichteten unverzüglich und sicher, d.h. unter Wahrung der IT-Schutzziele, übermitteln.

Insb. die travel rule (FATF R.16) wird in der Branche diskutiert. Dies liegt nicht zuletzt an den mit der Implementierung eines IT-gestützten Analytics-Tools verbundenen Aufwendungen. In ihrem Bericht vom 7. Juli 2020 betont die FATF, dass die travel rule eine entscheidende Kontrollmaßnahme zur GW-/TF-Prävention sei. In der Praxis wird entgegen, dass bei ihrer Umsetzung technische Hürden bestehen. Bisher hat sich kein Industriestandard durchgesetzt. Bei Transaktionen ist nicht unmittelbar feststellbar, dass der Transaktionspartner ein geldwäscherechtlich Verpflichteter ist und demnach die travel rule Anwendung findet. Bisher haben 15 Länder angegeben, dass sie erste Regelungen betreffend R.16 beschlossen haben. Einige Jurisdiktionen gaben an, dass sie die R.16-Anfor-

derungen durchsetzen. Mehrere andere erklärten jedoch, dass sie Schwierigkeiten hatten, die R.16-Anforderungen wirksam durchzusetzen. Sie warten die Entwicklung ganzheitlicher und skalierbarer technologischer Lösungen ab.

Das in Deutschland normierte Know-Your-Customer-Prinzip unterscheidet sich von der travel rule insbesondere darin, dass bei Ersterem die Kundenidentität verifiziert und deren Verhalten unternehmensintern überwacht wird. Durch das Verfahren der travel rule wird bi- oder multilateral identifiziert, wer Sender und Empfänger ist. KYC ist jedoch Voraussetzung, um der Datenübertragung gemäß R.16 nachzukommen. Trotz einer denkbaren Ausdehnung des Anwendungsbereiches des § 24c KWG (Automatisierter Abruf von Kontoinformationen) auf die Kryptoverwahrung erscheint die Umsetzung der travel rule plausibel. Insofern erscheint eine Normierung der travel rule nicht unwahrscheinlich, zumal das Kontrollziel durch das bloße Vorhalten von Stammdaten (§ 24c KWG) und die anschließenden – heutzutage seitens der Strafverfolgungsbehörden noch vollständig händisch durchgeführten – Abfragen der Kontobewegungen nicht wirksam erreicht werden kann.

Die für Juni 2021 von der FATF angekündigte Bestandsaufnahme will erneut darüber informieren, wie der globale Umsetzungsstandard bezüglich der geldwäschebezogenen Regulierung von Kryptowerten ist. Auf dem **G20-Gipfel** in Osaka erkannten die Ländervertreter die Bemühungen der FATF seitens Kryptowerten an und sprachen sich für deren Umsetzung aus. Aktuell befindet sich die Branche in Deutschland in der ersten Welle der Erlaubnis-anträge für die **Kryptoverwahrung**. Diesbezüglich ist die Einhaltung geldwäscherechtlicher Pflichten auch eine der kommunizierten Kernanforderungen. Insofern sollten Dienstleister zur Prognose künftiger Compliance-Anforderungen auch die Arbeiten der FATF verfolgen.

Kilian Trautmann und Michael Kissler



Kilian Trautmann

M.Sc. Kilian Trautmann arbeitet als IT-Prüfungsassistent bei der Flick Gocke Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Bonn.



Michael Kissler

Ass. iur. Michael Kissler arbeitet als Compliance Manager und Syndikusrechtsanwalt bei der Trade Republic GmbH in Berlin.

+++ ONLINE-SEMINAR +++ ONLINE-SEMINAR +++ ONLINE-SEMINAR +++ ONLINE-SEMINAR +++

Praxisseminar zum Geldwäschegesetz

Eine Veranstaltung von



und



Donnerstag, 28. Januar 2021

- 09.00 - 09.10 Uhr **Begrüßung durch Herausgeber und Verlag**
Dr. Uta Zentes, Rechtsanwältin
Sebastian Glaab, Rechtsanwalt, VTB Bank Europe SE
Torsten Kutschke, Gesamtverlagsleiter Recht und Wirtschaft, dfv Mediengruppe
- 09.10 - 09.55 Uhr **Aktuelle Entwicklungen in der Geldwäscheprevention: Update aus Perspektive der Aufsicht**
N. N.
- 10.05 - 10.50 Uhr **Befugnisse und Grenzen der Aufsichtsbehörden im Geldwäscherecht**
Dr. Marcus Sonnenberg, Syndikusrechtsanwalt bei einem kreditwirtschaftlichen Verband
Jacob P. E. Wende, Vorstand, e.pliance AG
- 10.50 - 11.10 Uhr **Kaffeepause**
- 11.10 - 11.55 Uhr **Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Geldwäsche-Compliance unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltungspraxis der BaFin und des Verbandssanktionengesetzes**
Dr. Emanuel H. F. Ballo, Partner, DLA Piper UK LLP
Dennis Kunschke, Partner, DLA Piper UK LLP
Dr. Christian Schoop, Partner, DLA Piper UK LLP
- 12.05 - 12.50 Uhr **Spezifische geldwäscherechtliche Pflichten nach dem ZAG**
Dr. Anna L. Izzo-Wagner, Partnerin, ANNERTON
Till Christopher Otto, Rechtsanwalt, ANNERTON
- 12.50 - 13.10 Uhr **Mittagspause**
- 13.10 - 13.55 Uhr **Geldwäsche und Steuerhinterziehung – Eine geglückte Symbiose?**
Dr. Dirk Scherp, Of Counsel, Gleiss Lutz
Dr. Ocka Stumm, Rechtsanwältin, Gleiss Lutz
- 14.05 - 14.50 Uhr **Automatisierung von KYC – Ein Blick in die Zukunft**
Dr. Joachim Kaetzler, Partner, CMS Hasche Sigle
- 14.50 - 15.10 Uhr **Kaffeepause**
- 15.10 - 15.55 Uhr **Next level of Transaction Monitoring – Steigerung der Effizienz mit transparenter künstlicher Intelligenz**
Lars-Heiko Kruse, Partner, PwC Forensic Services, PwC Deutschland
Tobias F. Schweiger, CEO & Co-Founder, HAWK:AI
- 16.05 - 16.50 Uhr **Praxisfälle zum GWG und verbleibende Fragen zum Transparenzregister**
Dr. Oliver von Schweinitz, Rechtsanwalt
Prof. Dr. Andreas Walter, Rechtsanwalt
- 16.50 - 17.00 Uhr **Zusammenfassung & Ausblick**



Dr. Uta Zentes



Sebastian Glaab

Dr. Marcus
SonnenbergJacob P. E.
WendeDr. Emanuel H.
F. BalloDennis
KunschkeDr. Christian
SchoopDr. Anna L.
Izzo-WagnerTill Christopher
Otto

Dr. Dirk Scherp

Dr. Ocka
StummDr. Joachim
KaetzlerLars-Heiko
KruseTobias F.
SchweigerDr. Oliver von
SchweinitzProf. Dr.
Andreas Walter

Praxisseminar zum Geldwäschegesetz

Das Geldwäschegesetz (GwG) ist Ausgangspunkt jeder präventiven Tätigkeit zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die Beachtung des GwG gehört ebenso wie eine risikoorientierte Präventionsarbeit zu einem geordneten Risikomanagement; umgekehrt kann eine Missachtung zu aufsichtlichen Sanktionen und Reputationsverlust führen. Seine Vorschriften betreffen nicht nur den Finanzsektor, sondern auch viele andere Branchen.

Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind auch in weiteren deutschen Gesetzen enthalten. Neben dem Straftatbestand des § 261 StGB finden sich Vorgaben in der Abgabenordnung (AO), im Kreditwesengesetz (KWG) sowie im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Zudem gilt für bestimmte Verpflichtete die Geldtransferverordnung (GTVVO).

Die Veranstaltung wie auch der zugrunde liegende Kommentar beschreiben die gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im deutschen Recht in Form von praxisorientierten Vorträgen bzw. einer ebensolchen Kommentierung. Die Kommentierung wurde im August 2020 neu überarbeitet. Die zweite Auflage berücksichtigt neben dem Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (auch bezeichnet als „Fünfte EU-Geldwäscherichtlinie“), die Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz (AuA) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie deren besonderen Teil für Versicherungsunternehmen. Überdies konnte die Kommentierung um die geldwäscherechtlich bedeutsamen Vorschriften des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes (ZAG) erweitert bzw. komplettiert werden.

Die Veranstaltung richtet sich in erster Linie an alle, die täglich mit der Einhaltung und Umsetzung dieser Gesetze beschäftigt sind. Sie ist daher nicht auf den Finanzsektor beschränkt, sondern wendet sich an alle vom Gesetz tangierten Branchen.

Die Referenten wie auch das gesamte Autorenteam repräsentieren eine ausgewogene Mischung von Fachexperten für die von Anti-Geldwäschevorgaben betroffenen Branchen.

Zielgruppen

Banken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften, Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Immobilienmakler, Spielbanken, Güterhändler, Kunstvermittler, Kunstlagerhalter, Verbände

Sie haben noch kein Abo?

Ich möchte

- den BB Betriebs-Berater
(709,00 € inkl. MwSt. und Versandkosten)
- den CB Compliance Berater
(534,50 € inkl. MwSt. und Versandkosten)

im jährlichen Abonnement beziehen.

Teilnahmegebühr:

| | |
|--|---------|
| Abonnenten CB/BB + Übersendung des Kaufbelegs des Kommentars GwG, Zentes/Glaab | 699,- € |
| Übersendung des Kaufbelegs des Kommentars GwG, Zentes/Glaab | 749,- € |
| Abonnenten CB/BB | 799,- € |
| regulär | 899,- € |

Alle Preise zzgl. MwSt.

Die Teilnahmegebühr bitten wir nach Erhalt der Rechnung zu überweisen.

Rabatte – So sparen Sie intelligent:

Frühbucherrabatt

5 % bei Buchung bis zum 23.11.2020

Mehrbucherrabatt

5 % bei Anmelden von 3 oder mehr Teilnehmern einer Institution ab dem 3. Teilnehmer

Anmeldeschluss:

Eine frühzeitige Anmeldung wird empfohlen.

Anmeldeschluss ist der 26.01.2021.

Stornierung:

Die Anmeldung ist übertragbar. Bei Stornierung bis zum 08.01.2021 (Eingangsdatum) wird eine Bearbeitungsgebühr von 75,- EUR zzgl. MwSt. erhoben. Danach ist die volle Teilnahmegebühr zu entrichten.

Weitere Informationen:

Wir sind berechtigt, unsere Veranstaltungen aus wichtigem Grund abzusagen oder zeitlich zu verlegen, insbesondere bei Absage bzw. Erkrankung der Referenten. Die Teilnehmer werden hiervon umgehend schriftlich oder per E-Mail in Kenntnis gesetzt. Bereits gezahlte Gebühren werden zur Teilnahme an anderen Veranstaltungen gutgeschrieben oder zurückerstattet. Ein weiterer Schadensersatzanspruch besteht nicht, außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Anmeldung

per Mail an Maria.Belz@dfv.de

per Fax an +49 69 7595-1150

www.ruw.de/gwg

Ich nehme teil:

- als Abonnent CB/BB mit Kaufbeleg des Kommentars GwG
- mit Kaufbeleg des Kommentars GwG
- als Abonnent CB/BB
- regulär

Jetzt gleich bestellen:

GwG-Kommentar, Zentes/Glaab, 2. Auflage

GeldtransferVO, relevante Vorgaben aus AO, KWG, StGB, VAG und ZAG

- Bitte senden Sie mir den neuen Kommentar zum GwG von Zentes/Glaab für 259,- € zu.



Kanzlei/Firma:

Name, Vorname:

Position:

Straße, Nr.:

PLZ, Ort:

Tel.:

E-Mail:

Abo-Nummer CB/BB:

Datum:

Unterschrift:

Kontakt:

Deutscher Fachverlag GmbH · Maria Belz · Mainzer Landstr. 251 · 60326 Frankfurt am Main

Tel.: +49 69 7595-1157 · Fax: +49 69 7595-1150 · Maria.Belz@dfv.de

Corona und Compliance: Was uns 2020 über Regeltreue lehrt



Corona-Maßnahmen: Die strenge Durchsetzung von Verboten durch Ordnungsbehörden führt nicht überall zu mehr Akzeptanz.

Corona ist das beherrschende Thema 2020, gerade auch für Compliancebeauftragte. Augenfällig war und ist die neue Situation des Home-Offices, die den Compliancebeauftragten zum einen den so wichtigen persönlichen Kontakt zu den Mitarbeitern verwehrt, zum anderen aber auch dem Missbrauch von außen Vorschub leistet durch die eingeschränkte Sicherheit der Technik im Home-Office. Immerhin hat sich der Trend für die Durchführung von internen Ermittlungen aus der Ferne per „remote“ weiterentwickelt. Sofern dies in technisch sicheren Bereichen verläuft, gewiss eine Erleichterung gerade in Zeiten der Kontaktbeschränkungen.



HdH

Erklärung, welches Ziel und welchen Zweck Einschränkungen haben. Man kann sehr deutlich sehen, was Menschen zum Regelbruch verleitet. Aber auch, wie sinnvoll die Förderung von Eigenverantwortung ist und dass dann Regeltreue nicht von oben verordnet werden muss.

Anders als in Unternehmen, bei denen die Zugehörigkeit der Mitarbeiter freiwillig ist, steht dem Bürger nicht die Möglichkeit offen, ein Unternehmen, das seinen Compliance-Vorgaben nicht entspricht, zu verlassen. Dies führt – wie man vielerorts sieht – zu erheblichen Friktionen. Kleinere Gesetzesübertretungen werden im Hinblick

auf die Coronamaßnahmen weniger geduldet, als dies zuvor auf staatlicher Ebene oder in Unternehmen der Fall war. Freilich führt die strenge Durchsetzung von Verboten durch Ordnungsbehörden und Mitbürger gerade nicht zu mehr Akzeptanz.

Interessant ist auch die unterschiedliche Akzeptanz von Compliance-Maßnahmen im Hinblick auf Hinweisgeberstellen. In Unternehmen ist dies ein effizientes und akzeptiertes Instrumentarium, sofern deutlich gemacht wird, dass es dabei nicht um Denunziantentum geht, sondern darum, Schaden vom Unternehmen und allen Beteiligten abzuwenden. Demgegenüber stieß der Aufruf eines Landkreises, Mitbürger bei Verstößen gegen Coronavorgaben bei der örtlichen Corona-Hotline anzuzeigen, zu Recht auf erhebliche Ablehnung. Auch hier sieht man sehr deutlich, wie unterschiedlich Vorschriften in einem Unternehmen und auf staatlicher Ebene akzeptiert und durchgesetzt werden.

Welche Auswirkungen werden Corona und die Maßnahmen für die Compliancepraxis haben? In Zeiten des Umbruchs und in wirtschaftlichen Krisensituationen nimmt Wirtschaftskriminalität zu. Das gilt nicht nur für Angriffe von außen. Sind Mitarbeiter nicht sicher, wie lange sie ihren Job behalten, steigt die Neigung, dieses wirtschaftliche Risiko durch alternative Maßnahmen auszugleichen, rasant. Neuartige Complianceverstöße und der Umgang mit krisenmotivierten Innentätern werden uns gewiss noch lange beschäftigen.

Dr. Malte Passarge

IMPRESSUM

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main
Registrierungsgericht AG Frankfurt am Main HRB 8501

UStIdNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers (Sprecher),
Markus Gotta, Peter Kley

Aufsichtsrat: Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß, Angela Wisken

Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),

Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,

Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Eva Triantafyllidou,

Telefon: 069 7595-2713, E-Mail: Eva.Triantafyllidou@dfv.de

Mitherausgeber:

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltskanzlei mbH

Fachbeirat: Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, thyssenkrupp Steel

Europe AG; Ralf Brandt, divieni patch Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink,

Central Compliance Germany, Deutsche Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief

Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haase, Hilti

Corporation; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management;

Corina Käsler, Head of Compliance, State Street Bank International GmbH;

Olaf Kirchhoff, Schenker AG; Torsten Krumbach, Bosch Sicherheitssysteme GmbH;

Dr. Karsten Leffrang, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina

Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Corpus Sireo Holding GmbH; Stephan Niermann;

Dr. Diemar Prechtel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, BSH Hausgeräte

GmbH; Hartmut T. Renz, Citi Chief Country Compliance Officer, Managing Director,

Citigroup Global Markets Europe AG; Dr. Barbara Roth, Chief Compliance Officer,

UniCredit Bank AG; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric S. Soong, Group Head

Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG;

Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter, selbstständiger

Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen; Heiko Wendel, Rolls-Royce

Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

Jahresabonnement: kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist

ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für

Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die

Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur

Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis

zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2020 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

2020 als Webinar Datenschutz in der Praxis

» Donnerstag, 12. November 2020 | 10.00 - 12.00 Uhr

In Kooperation mit **Linklaters**



Dr. Daniel Pauly,
Linklaters LLP

Betroffenenrechte - praxisrelevante Entwicklungen in 120 Minuten

Detailgrad der Informationspflicht // Reichweite des
Auskunftsanspruchs // Recht auf Kopien // Ausnahmen
vom Recht auf Vergessenwerden // Umfang des Rechts
auf Datenübertragbarkeit // Erkenntnisse aus Gerichts-
und Verwaltungsverfahren // weitere spannende Themen

» jeweils mit praktischen Beispielen



Prof. Dr. Boris Paal,
Universität Freiburg

Format:

Im Webinar „Datenschutz in der Praxis“, das dieses Jahr
ausnahmsweise an Stelle der jährlichen Präsenztagung
stattfinden wird, referieren Dr. Daniel Pauly und Prof. Dr. Boris
Paal zu praxisrelevanten datenschutzrechtlichen Themen.
Nach und während des Vortrags haben Sie die Möglichkeit,
via Chatfunktion Fragen zu stellen, die sodann beantwortet
werden.

Teilnahmegebühr:

139,00 Euro zzgl. MwSt.
Die Teilnahmegebühr bitten wir nach Erhalt der Rechnung
zu überweisen.

Rabatte:

Frühbucherrabatt: 5 % bei Buchung bis zum 6. Juli 2020.

Anmeldeschluss:

Eine frühzeitige Anmeldung wird empfohlen.
Anmeldeschluss ist der 11. November 2020.

Stornierung:

Die Anmeldung ist übertragbar. Bei Stornierung bis zum
9. Oktober 2020 (Eingangsdatum) wird eine Bearbeitungs-
gebühr von 25,00 Euro zzgl. MwSt. erhoben. Danach ist
die volle Teilnahmegebühr zu entrichten.

Zugangsdaten:

Die Zugangsdaten erhalten Sie rechtzeitig vor der Veran-
staltung per E-Mail. Bitte geben Sie Ihre E-Mailadresse
unbedingt gut leserlich an.

Anmeldung

zurück per Mail an: Stephen.Hain@dfv.de
oder per Fax: 069 7595-1150

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Datum/Unterschrift

Medienpartner:

**DATENSCHUTZ-
BERATER**

Kommunikation
& Recht

Compliance
Berater

Betriebs
Berater

Cloud-Dienste: Die richtige Verschlüsselung ist entscheidend

Früher wurden Daten primär in der IT-Umgebung des eigenen Unternehmens verarbeitet, gehalten und gesichert. Heute liegt die Lösung für viele IT-Bedürfnisse in der Cloud – die Datenhaltung ist einfach, leicht zugänglich, skalierbar, günstig und überall verfügbar. Mit der Auslagerung der Daten in die Cloud vertraut man jedoch gleichzeitig einem Dritten die wichtigsten Informationen des Unternehmens an. Um diese zu schützen, bieten sich Verschlüsselungssysteme an.

Bei der Nutzung einer Cloud besteht (ähnlich wie bei der eigenen IT-Infrastruktur) die Gefahr, dass sich Dritte unbefugten Zugriff auf die Daten in der Cloud beschaffen. Zum anderen birgt aber auch der Cloudanbieter selbst ein gewisses Risiko in sich.

Dieses Risiko muss sich dabei nicht zwangsläufig aus einem vorsätzlichen und delinquenten Verhalten ergeben (z. B. Entwendung und Verkauf der Daten an Wettbewerber), sondern kann sich auch aus gesetzlichen Bestimmungen entwickeln. Beispielsweise erwähnt sei hier der Clarifying Lawful Overseas Use of Data Act, kurz „CLOUD Act“ oder grob ins Deutsche übertragen „Gesetz über die rechtmäßige Nutzung von Daten im Ausland“. Als US-amerikanisches Gesetz ist es oft nur Experten bekannt, obwohl es eine extraterritoriale Auswirkung entfaltet und demnach auch für Europa und die DACH-Region von Interesse ist. Der „Cloud Act“ räumt den US-Behörden unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit ein, dass amerikanische IT-Dienstleister ihnen einen Zugriff auf gespeicherte Daten geben müssen, auch wenn die Speicherung der Daten nicht in den USA erfolgt. Durch die bestehenden europäischen oder auch nationalen Datenschutzregelungen wäre die Übermittlung von Daten, die in der EU gespeichert wurden, an die USA nicht DSGVO-konform und rechtswidrig. Dennoch gibt es Fälle, in denen die US-Regierung die Herausgabe von Daten forderte und die Herausgabe auch erfolgt ist.

Oft sind sich die Nutzer der Cloud gar nicht im Klaren darüber, dass sie personenbezogene Daten oder streng vertrauliche Sachinformationen einem Dritten zur Aufbewahrung in der Cloud übergeben. Die Cloud ist von außen vor dem unbefugten Zugriff geschützt, aber was ist eigentlich mit dem Anbieter der Cloud? Dieser hat den passenden Schlüssel, um auf die Daten zuzugreifen. Das ist in etwa so, wie wenn Sie Ihr abgeschlossenes Tagebuch einem Fremden zur Aufbewahrung über-



Daten in der Cloud: Ihr Schutz ist entscheidend.

lassen und ihm nicht nur das Tagebuch, sondern auch den Schlüssel dafür übergeben. Würden Sie das tun? Eben! Eine Lösung dafür kann beispielsweise die sog. Verschlüsselung oder auch englisch „Encryption“ sein. Damit übergeben Sie den Dritten das abgeschlossene Tagebuch zur Aufbewahrung, den Schlüssel selbst behalten Sie aber.

Finden sich in den Daten auch personenbezogene Daten, die in die Cloud verlagert werden sollen, dann müssen die Anforderungen der verschiedenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden. Diese Bestimmungen fordern grundsätzlich, dass personenbezogene Daten durch sog. „technische und organisatorische Maßnahmen“ besonders geschützt werden.

Dabei ist der Entwicklungsstand der IT, die Menge der Daten und die Art und der Zweck der Datenverarbeitung zu berücksichtigen. Partiiell wird die Möglichkeit der Verschlüsselung explizit im Gesetz genannt: Die EU-DSGVO nennt die Verschlüsselung ausdrücklich in Art. 32 Abs. 1 EU-DSGVO. Das BDSG führt die Verschlüsselung in § 22 Abs. 2 Nr. 7 „Verschlüsselung personenbezogener Daten“ auf. Für Österreich wird die Verschlüsselung im neu überarbeiteten DSG in Art. 2 § 7 Abs. 5 genannt. Das aktuell gültige Schweizer DSG enthält noch keine entsprechende Bestimmung, jedoch ist es sehr wahrscheinlich, dass insbesondere die demnächst ebenfalls revidierte VDSG (Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz), die bereits aktuell in Art. 9 sehr detaillierte Vorgaben bzgl. der technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der automatisierten Bearbeitung von Personendaten macht, auch die Verschlüsselung mit aufnehmen könnte.

Alle gängigen Verfahren bieten entweder einen Schutz für das Speichern oder das Übermitteln von Daten. Der potenzielle Schwachpunkt liegt beim Übergang von einer Umgebung in die andere. Wenn es darum geht, Daten von ihrer Generierung bis zu ihrer Nutzung lückenlos zu schützen, so deckt nur das formatbewahrende, datenzentrierte Verfahren diese Anforderung ab.

Bei der Wahl einer technischen Verschlüsselung stehen für Unternehmen zwei Aspekte im Fokus. Zunächst muss sichergestellt sein, dass die Verschlüsselung den Anforderungen des Datenschutzkonzepts gerecht wird, damit im Falle einer Überprüfung keine Buße droht. Bei der Auswahl kann es hilfreich sein, sich an der technischen Richtlinie „Kryptographische Verfahren: Empfehlungen und Schlüssellängen (BSI TR-02102)“ des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu orientieren. Zudem muss das Unternehmen in der Lage sein, das Verschlüsselungsverfahren und seine Komponenten in die eigene Datenverarbeitungskette zu integrieren.

Anja Schmitz und Thomas Ducret



Anja Schmitz

Anja Schmitz ist Juristin und Senior Consultant sowie Partner der Projektas GmbH, mit Sitz in Zug/Schweiz. Sie ist spezialisiert auf die Themen Corporate Governance, Compliance und Datenschutz sowie dem Business Continuity Management. Ein Schwerpunkt ihrer Arbeit liegt in der Management-Beratung und in der Projektleitung.



Thomas Ducret

Thomas Ducret ist Ingenieur, Senior Consultant und ebenfalls Partner der Projektas GmbH. Er erbringt Beratungsleistungen in Industrie, Bankenumfeld und öffentlicher Verwaltung für das Suchen, Klassifizieren und Verschlüsseln von Daten. Zudem ist er Projektleiter für die Implementation von IT-Lösungen und das IT Service Management.

Neuaufgabe

Unverzichtbar für die tägliche Arbeit



Wertvoller, einzigartiger Ratgeber

- Vermittlung der Inhalte von kartellrechtlichen Compliance-Programmen und deren praktische Umsetzung
- Fokus-Bereiche: Risiko-Analyse, Compliance-Organisation, Schulungen, Audits, Hinweisgebersysteme, Amnestie-Programme, Abstellung von Verstößen, Krisenmanagement
- Umfassende Behandlung des Themas aus dem Blickwinkel der Praxis: Im Vordergrund steht nicht das Recht, sondern dessen Anwendung
- Checklisten, Fallbeispiele, Muster einer Schulungspräsentation und viele Beispieldokumente
- Unverzichtbar für alle Personen mit Compliance-Verantwortung

Die Neuaufgabe

- wurde auf der Grundlage weiterer sechs Jahre Praxiserfahrungen umfassend überarbeitet und aktualisiert
- ist auf dem neuesten Stand der Rechtsentwicklung, einschließlich der 10. GWB-Novelle

Herausgeber und Autoren

Die Rechtsanwälte Dr. **Jörg-Martin Schultze**, Dr. **Dominique S. Wagener**, Dr. **Stephanie Pautke**, Dr. **Johanna Kübler**, **Isabel Oest**, **Christoph Weinert** sowie die Juristin **Josefa F. Billinger** sind in der Kanzlei Commeo LLP in Frankfurt ausschließlich im Kartellrecht tätig.

Jörg-Martin Schultze (Hrsg.)

Compliance Handbuch Kartellrecht

2., umfassend überarbeitete und aktualisierte Auflage 2021 | Handbuch | vorbestellbar
ca. 350 Seiten | geb. | ca. € 149,-
ISBN: 978-3-8005-1749-7

Weitere Informationen
shop.ruw.de/17497

Deutsche Compliance Konferenz 2020

Die DCK 2020 ging am 16. September 2020 erstmals mit einem komplett neuen Format an den Start. Der Corona-Pandemie geschuldet hatte sich der Veranstalter, die Deutscher Fachverlag GmbH, entschieden, die Konferenz ausschließlich via Livestream-Übertragung stattfinden zu lassen. Dem anspruchsvollen Tagungsprogramm und der Interaktion tat dies keinen Abbruch, denn alle Teilnehmer hatten die Möglichkeit sich via Chat-Funktion einzuschalten. Hiervon wurde in den Diskussionen zu den drei Themenkreisen des Tages – Sanktionen, Kulturelle Aspekte sowie Updates & Implementierung – rege Gebrauch gemacht.



DCK via Livestream: Der Diskussionskultur tat dies keinen Abbruch.

Jörg Bielefeld, Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei BEITEN BURKHARDT in München und Frankfurt, führte durch die Konferenz und stieg gleich mit einem eigenen Vortrag zum aktuellen Stand des Verbandssanktionengesetzes in die Tagung ein. „Übermorgen wird's spannend in Berlin“, spielte er auf die 993. Sitzung des Bundesrats am 18. September 2020 an, bei der deutliche Kritik am Gesetzesentwurf laut wurde und der Rechtsausschuss – wie Bielefeld bereits zwei Tage vorher erläuterte – das Gesetz am liebsten ganz vom Tisch gewischt hätte. Inzwischen wissen wir, dass es dafür zwar nicht die erforderliche absolute Mehrheit gab. Doch der Bundesrat verständigte sich auf einige Änderungen und Streichungen in verschiedenen Passagen des Regierungsentwurfs.

Dr. Ernst-Joachim Grosche, Chief Compliance Officer der REMONDIS SE & Co. KG, teilte die Bedenken gegen den Entwurf: „Sind wir Unternehmen dann der verlängerte Arm der Staatsanwaltschaft?“, fragte er mit Blick auf die umfangreichen Anforderungen an interne Untersuchungen und zweifelte gleichzeitig an, dass sich die Staatsanwaltschaft mit den internen Untersuchungen durch Unternehmen oder Strafverteidiger zufriede-

den geben werde. Sorge bereitete ihm auch der Sanktionsrahmen, den das Verbandssanktionengesetz vorsieht. Dieser sei unter Umständen „existenzbedrohend“.

Um existenzbedrohende Strafzahlungen drehte sich auch das zweite Thema des Tages „Bußgeldverfahren bei DSGVO-Verstößen: Das neue Bußgeldkonzept der Datenschutzkonferenz“, zu dem Kristina Bausen, Senior Referentin Datenschutz bei der DB System GmbH, Dr. Alexander Bergfink, Senior Referent Compliance bei der KfW Bankengruppe sowie Alexander Schmid und Timo Handel, beide BEITEN BURKHARDT, ins Gespräch kamen. „Nehmen Sie das Thema ernst. Es wird noch schwieriger für die Unternehmen, denn die Bußgelder werden eher noch steigen“, warnte Schmid und stellte in Aussicht, dass auch mit „mehr Absurditäten bei personenbezogenen Daten“ zu rechnen sei.

Wie die Bußgelder berechnet werden, stellte Timo Handel ausführlich anhand der fünf Stufen des Bußgeldkonzepts dar.

Dass auch Compliance-Kultur in gewisser Weise „berechenbar“ ist, zeigte der Vortrag von Peter Zawilla, geschäftsführender Gesellschafter der

FMS Fraud & Compliance Management Services GmbH und des Diplom-Psychologen Lucas Senzel, Managing Director bei der Promerit AG. Sie stellten einen interdisziplinären Ansatz vor (siehe auch den ausführlichen Beitrag im [Compliance-Berater 2020, 205](#)), mit dem sich Compliance- und Risikokultur analysieren, messen und fortentwickeln lässt.

Ein anschauliches Praxisbeispiel zur Implementierung des „weichen“ Faktors Integrität lieferte im Anschluss Dr. Dietmar Deffert, Regional Chief Compliance & Security Officer Europa bei der Schaeffler Group (Siehe hierzu den Beitrag im [Compliance Oktober 2020](#), Seite 2).

Warum es sich lohnt, Compliance- und CSR-Management gemeinsam zu denken, erläuterten Bernhard Reckmann, CO und Head of Responsibility Office Heraeus Holding, und Dr. Daniel Walden, Rechtsanwalt und Partner bei BEITEN BURKHARDT. „Die Bereiche Compliance und CSR verfließen immer mehr ineinander, darum haben wir das auch im Konzern nicht mehr getrennt“, berichtete Reckmann. Natürlich richte sich der Konzern nach den klassischen Compliance-Anforderungen wie Geldwäsche, Korruption und Kartellverstöße. Auf diese hätten sich in der Vergangenheit die Kundenanfragen beschränkt. „Jetzt kommt immer mehr das Thema gesellschaftliche Verantwortung, Lieferketten, Menschenrechte und Geschäftspartner hinzu“, beschrieb Reckmann.

Auf Updates zu verschiedenen Compliance-relevanten Themen lag der Fokus im dritten Teil der Tagung. CB-Chefredakteur Dr. Malte Passarge, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und Partner in der Kanzlei HUTH DIETRICH HAHN, umriss den Anwendungsbereich des noch recht jungen Geschäftsgeheimnis-Gesetzes und ging auf die Ausnahmen zum Geheimnisschutz ein.

Über den Einsatz von Advanced Analytics und Machine Learning bei Compliance-Untersuchungen informierte Christian Götz, Warth & Klein Grant Thornton AG.

Dr. Oliver Suchy, Syndikusrechtsanwalt und Chief Compliance Officer bei der G+D Mobile Security GmbH, blickte auf Compliance im internationalen Joint Venture.

Die Compliance-Risikoanalyse als Basis und Ausgangspunkt für ein robustes Compliance Management stellte Dr. Stephanie Troßbach, Gründerin von Catus Law + Compliance vor.

Anika Feger, Rechtsanwältin, Certified Compliance Professional (CCP) und Inhaberin des Compliance Law Office mit Sitz in Bielefeld, stellte die Key-Facts zu den Implementierungsanforderungen der neuen EU-Hinweisgeberrichtlinie zusammen.

Wie die Aussage zur Compliance-Konformität verbessert werden kann, beschrieben Stefan Pawils, Geschäftsführender Gesellschafter der SAT GmbH & Co. KG, und Walter Schlegel, Product Manager Compliance bei der TÜV Rheinland Cert GmbH, in ihren Vorträgen zur Zertifizierung nach DIN ISO 37301. chk